

Änderungssatzung

zur

Verbandssatzung

für den

"Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)"

Artikel 1

Der § 14 Abs. 7 der Satzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg vom 1. Oktober 1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1.

§ 14 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Umlagen sind vierteljährlich nach Zahlungsaufforderung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres zur Zahlung fällig, wobei jeweils zum 15. Februar eine Verrechnung mit der Schlussabrechnung des Vorjahrs erfolgt. Beiträge von Verbandsmitgliedern, die diese im Einvernehmen mit der ZRF-Verwaltung in Form von Sachleistungen zur Erfüllung der Aufgaben des ZRF erbringen, werden auf deren Umlage angerechnet und mindern somit deren zu erbringende Zahlung. Sachleistungen sind nur in Form von Personalgestellung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. statthaft und werden ausschließlich mit den notwendigen Kosten (ohne Gewinnaufschlag) bewertet. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu entrichten. wendet gemäß § 20 GKZ i. V. m. § 12 Absatz 3 EigBG ab dem 01.01.2023 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Regelungen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar an.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg i. V. m. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gesetze zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, den 21. Juni 2024


Oberbürgermeister Martin W.W. Horn
Verbandsvorsitzender